

## Ergänzende Bedingungen der

Ohra Hörselgas GmbH  
(nachfolgend "OHG" genannt)

zur

"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss  
und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck"  
(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006, gültig ab 01.04.2007

### 1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

- 1.1 Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt nach Abschluss eines Vertrages zur Errichtung eines Netzanschlusses unter Verwendung des von OHG zur Verfügung gestellten Vordruckes. Das Angebot zum Abschluss dieses Vertrages erfolgt durch OHG. Mit Unterzeichnung des Vertrages (= Annahme des Angebotes von OHG durch den Anschlussnehmer) erteilt der Anschlussnehmer den Auftrag zur Errichtung des Netzanschlusses.  
Die Kontaktaufnahme des Anschlussnehmers mit OHG zum Abschluss des Vertrages ist über Internet oder telefonisch möglich.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet OHG die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt von OHG veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 1.4 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf seinem Grundstück Erdarbeiten für die Herstellung des Netzanschlusses im Rahmen des technisch Möglichen nach den Vorgaben von OHG und vertraglichen Regelungen mit OHG durchzuführen oder durchführen zu lassen. Das [Technische Merkblatt für Eigenleistungen](#) von OHG ist zu beachten und wird dem Anschlussnehmer bei beabsichtigten Eigenleistungen übergeben. Es kann unter [www.ohragas.de](http://www.ohragas.de) auch im Internet eingesehen werden. Erforderliche Absprachen und ggf. vertragliche Vereinbarungen zur Durchführung der Erdarbeiten trifft der Anschlussnehmer mit dem von OHG beauftragten - und für diesen Fall bevollmächtigten - Rohrleitungsbauunternehmen. Die Ausführung der Eigenleistungen erfolgt in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr des Anschlussnehmers OHG haftet daher nicht für Mängel, die ihre Ursache in der fehlerhaften Ausführung von Eigenleistungen durch den Anschlussnehmer haben. Der Anschlussnehmer trägt die Beweislast dafür, dass die von ihm erbrachten Eigenleistungen mangelfrei sind.

- 1.5 Veränderungen des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Gasanlage oder aus anderen Gründen auf Veranlassung des Anschlussnehmers notwendig werden, erfolgen auf Kosten des Anschlussnehmers auf der Grundlage eines vom Anschlussnehmer bestätigten Kostenangebotes von OHG. Der Rechnungslegung an den Anschlussnehmer werden die tatsächlichen Aufwendungen von OHG zugrunde gelegt.
- 1.6 OHG ist berechtigt, nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses den Netzanschluss abzutrennen und zurückzubauen. ([Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen](#))
- 1.7 Für Netzanschlüsse, für die kein Anschlussnutzungsverhältnis besteht, hat der Anschlussnehmer eine Vorhaltepauschale zu zahlen, die die wirtschaftliche Betriebsführung des Anschlusses sichern soll. Die Höhe der Vorhaltepauschale ist dem veröffentlichten [Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen](#) zu entnehmen. Ist der Anschlussnehmer zur Zahlung dieser Vorhaltepauschale nicht bereit, so ist OHG berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen. Erfüllt der Anschlussnehmer seine Verpflichtung zur Zahlung der Vorhaltepauschale nicht und liegen die weiteren Voraussetzungen des § 24 (2) NDAV vor, so ist OHG ebenfalls berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen.
- 1.8 OHG betreibt das Gasnetz mit Erdgas der Gruppe H nach DVGW Arbeitsblatt G 260 in den zugelassenen Toleranzgrenzen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ergänzenden Bedingungen beträgt der Betriebsbrennwert ca. 11,1 kWh/Nm<sup>3</sup>. Der maßgebliche Übergabedruck des Gases beträgt ca. 23 mbar.

## **2. Wirtschaftliche Voraussetzung (§ 9 NDAV)**

Ist der Anschluss oder die Anschlussnutzung für OHG aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, so kann OHG zur Herstellung der Wirtschaftlichkeit einen höheren Anschlussbeitrag bzw. eine Kostenbeteiligung für die Sanierung des Anschlusses verlangen.

## **3. Rechnungslegung und Bezahlung (§ 9 NDAV)**

- 3.1 Rechnungen werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Der Anschlussnehmer erhält hierzu von OHG eine gesonderte Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum des Zahlungseinganges bei OHG entscheidend. Durch eine vorfristige Zahlung ist eine Inbetriebnahme der Gasanlage vor Ablauf der Zahlungsfrist möglich.
- 3.2 Bei größeren Anschlussvorhaben oder wenn der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, kann OHG Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der Verteiler- und Anschlussleitung verlangen. Die Zahlungsmodalitäten für diese Abschlagszahlungen werden im Vertrag zur Errichtung eines Netzanschlusses vereinbart.
- 3.3 OHG ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 1.3, 1.5 und/oder Ziffer 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### **4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)**

- 4.1 Die Genehmigung zur Ausführung einer Gasanlage hinter dem Netzanschluss (= Kundenanlage) und die Inbetriebsetzung sind von einem eingetragenen [Vertragsinstallationsunternehmen](#), welches die Installation im Auftrag des Anschlussnehmers ausführen soll bzw. ausgeführt hat, bei OHG zu beantragen. Hierbei ist der von OHG zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden. Das Anmeldeverfahren von OHG ist einzuhalten.
- 4.2 Die Freigabe der Gaszufuhr erfolgt erst nach Bezahlung der Rechnung für den Netzanschluss.
- 4.3 Die Freigabe der Gaszufuhr erfolgt durch Einbau des Zählers und des Druckregelgerätes sowie durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung durch OHG bzw. den von OHG Beauftragten im Beisein des im Auftrag des Anschlussnehmers tätigen Installationsunternehmens.
- 4.4 Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist das im Auftrag des Anschlussnehmers tätige Installationsunternehmen zuständig.
- 4.5 Die Kosten der erstmaligen Inbetriebsetzung sind in den Netzanschlusskosten enthalten. Die Inbetriebnahme weiterer Gasgeräte an einer bestehenden Messeinrichtung ist kostenfrei.
- 4.6 Für den Wiedereinbau der Messeinrichtung nach Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer je Messeinrichtung den im veröffentlichten [Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen](#) aufgeführten Pauschalbetrag.

#### **5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV )**

Die technischen Anforderungen von OHG an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Netzanschlussbedingungen ([Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss](#)) von OHG festgelegt. Sie sind auf der Internetseite unter [www.ohragas.de](http://www.ohragas.de) [Netzbetreiber](#) veröffentlicht.

#### **6. Betrieb des Netzanschlusses (§ 8 NDAV)**

Netzanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss, z. B. durch Überbauung, Überschüttung, Baumpflanzung, vornehmen oder vornehmen lassen. Bei geplanten Maßnahmen im Schutzstreifen der erdverlegten Leitungsanlagen (1 m breit, Leitung in der Mitte) sind notwendige Schutzmaßnahmen vorher mit OHG abzustimmen.

## **7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)**

- 7.1 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten. Die Kosten der Abtrennung des Netzanschlusses und der Wiederherstellung des Netzanschlusses (nach vorheriger Abtrennung vom Verteilernetz) sind OHG vom Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.
- 7.2 Wurde die Gasanlage gesperrt oder der Zähler ausgebaut, so muss vor Aufhebung der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung die Gasanlage von einem in das Installateurverzeichnis von OHG eingetragenen Installationsunternehmen überprüft werden.
- Forderung aus Netzanschlusskosten
  - sonstige unter § 24 (2) NDAV fallende Zahlungsverpflichtungen
  - angefallene Nebenkosten wie z. B. Mahngebühren, Bankgebühren, Zinsen, Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten, weitere Kosten der Rechtsverfolgung usw.
  - Kosten für Nachinkasso, Sperrung, Zählerausbau oder Trennung des Netzanschlusses
  - Kosten für Entsperrung, Zählereinbau oder Herstellung des Netzanschlusses

Im Falle des §24 (3) NDAV muss vor Auftragserteilung an den Installateur der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt haben.

- 7.3 Notwendige Reparaturen, die im Rahmen der Überprüfung der Gasanlage erforderlich werden, sind vom Anschlussnehmer zu veranlassen und zu bezahlen.
- 7.4 Mit Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses ist OHG berechtigt, die Messeinrichtung auszubauen und notwendige Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung unberechtigter Gasabnahme oder sonstiger Manipulationen vorzunehmen. Kann dies beim Anschlussnutzer nicht durchgesetzt werden, wird OHG unter Beachtung des § 24 (2) NDAV die Trennung des Netzanschlusses vornehmen.

## **8. Datenschutz**

Daten aus dem Anschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis werden von OHG zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Datenmissbrauch ist ausgeschlossen.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.04.2007 in Kraft.

Ohra Hörseelgas GmbH  
Am Bahnhof 4, 99880 Fröttstädt  
Tel. 03622-621-0-, Fax 03622-621-4  
<http://www.ohragas.de/>, [info@ohragas.de](mailto:info@ohragas.de)